

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Stralsund

zwischen dem

Landkreis Vorpommern-Rügen

-nachstehend "Aufgabenträger" genannt-

und der

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

Zum Rauhen Berg 1

18507 Grimmen

- nachstehend "Verkehrsunternehmen" genannt -



Inhaltsverzeichnis

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Stralsund	1
Präambel	4
Abschnitt 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen	4
§ 1 Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags	4
§ 2 Behördliche Genehmigungen	6
Abschnitt 2 Ausgleichszahlungen	6
§ 3 Grundlagen	6
Abschnitt 3 Sozialstandards, Subunternehmer	8
§ 4 Sozialstandards	8
§ 5 Einsatz von Subunternehmern	8
Abschnitt 4 Laufzeit.....	9
§ 6 Grundsatz	9
§ 7 Kündigung	9
Abschnitt 5 Schlussbestimmungen.....	10
§ 8 Schlussbestimmungen	10
Anlage 1 - Beschreibung der Verkehrsdienste (Liniennetz - Fahrplan)	12
Anlage 2 - Zu-, Ab- und Umbestellungen.....	13
Anlage 2a - Evaluierungsverfahren Hansestadt Stralsund	15
Anlage 3 - Mindeststandards.....	19
Anlage 4 - Ausgleichssystematik.....	30
Anlage 4a - Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes.....	34
Anlage 5 - Controlling und Anreizsystem	34
Anlage 6 - Tabelle Meldung Fahrzeugbestand und Fuhrparkplanung	37
Anlage 7 - Formblatt Kosten und Einnahmen	38
Anhang: Grundlagen der Kalkulation	39

Anhang 1: kalkulatorische Fahrplanung (Basisjahr 2015) 39
Anhang 2: Kalkulationsblatt..... 39



Präambel

Der Landkreis Vorpommern-Rügen (im Folgenden: Aufgabenträger) ist Aufgabenträger für den Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (nachfolgend ÖPNV). Die Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (im Folgenden: Verkehrsunternehmen) steht vollständig im Eigentum des Landkreises. Im Zuge der Kreisgebietsreform wurden die drei Verkehrsunternehmen, die jeweils im Eigentum der zwei Altkreise und der kreisfreien Hansestadt Stralsund standen, mit Wirkung zum 01.01.2014 zur Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH verschmolzen.

Im Zuge der Fusion und der Umsetzung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Vorpommern-Rügen 2014-2019 hat der Landkreis am 27.12.2013 im EU-Amtsblatt in einer Vorabkennzeichnung seine Absicht veröffentlicht, sämtliche im ÖPNV erbrachten Personenverkehrsdienste mit Wirkung ab dem 01.10.2015 sowie die Personenverkehrsdienste in der Hansestadt Stralsund zusätzlich für den Interimszeitraum vom 01.01. bis zum 30.9.2015 an das Verkehrsunternehmen zu übertragen.

Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist die Verkehrsbedienung im Stadtverkehr in der Hansestadt Stralsund im vorbenannten Interimszeitraum.

Für den vertragsgegenständlichen Stadtverkehr gilt aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 16.12.2013 die Besonderheit, dass das aktuelle Verkehrsangebot bis zum 30.9.2015 unverändert beibehalten werden soll.

Abschnitt 1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

§ 1 Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

- (1) Gegenstand dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienverkehr gemäß §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Der öffentliche Dienstleistungsauftrag regelt Art, Umfang, Qualität, Durchführung und Ausgleichszahlungen für den Linien- und Sonderlinienverkehr auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund.
- (2) Linienwege, Haltestellen und Fahrpläne für die Verkehrsdienste sind im Einzelnen in **Anlage 1** aufgeführt. Diese stellt zum Zeitpunkt des Abschlusses des öffentlichen Dienstleistungsauftrags den Status quo dar. Bei Änderungen wird die Anlage gemäß den Regelungen der Anlage 2 fortgeschrieben. Es gilt der jeweils letzte Stand.

- (3) Die Verkehrsbedienung in der Hansestadt Stralsund, wie sie in Anlage 1 dargestellt ist, wird bis zum Fahrplanwechsel im Oktober 2015 festgeschrieben; Änderungen im Rahmen der Geringfügigkeitsgrenze gemäß Abs. (8) der Anlage 2 bleiben unberührt.
- (4) Unbeschadet der Sonderregelung aus Abs. (3) sind Änderungen an den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Anlage 2 möglich.
- (5) Das Verkehrsunternehmen bleibt Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder aus Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten, soweit in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie der nachfolgend in §§ 4 und 5 genannten Regelungen und der genaueren organisatorischen Vorgaben zur Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtungen in Anlage 5. Das Verkehrsunternehmen führt den Betrieb jeweils im eigenen Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung durch.
- (6) Das Verkehrsunternehmen beachtet bei der Umsetzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen die Mindeststandards (etwa hinsichtlich Fahrzeugen, Fahrpersonal, Bedienungsqualität, Organisation und Kommunikation, Tarifen und Vertrieb), wie sie sich im Einzelnen aus **Anlage 3** ergeben. Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag einschließlich seiner Anlagen setzt die Vorgaben aus dem Nahverkehrsplan um und konkretisiert diese. Dem Nahverkehrsplan kommt lediglich ergänzende Bedeutung zu.
- (7) Der Aufgabenträger gewährt mit diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zugleich ein ausschließliches Recht im Sinne des Art. 2 Buchst. f) der VO (EG) 1370/2007 für die von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Einzelnen definierten Verkehrsdienste. Die Ausschließlichkeit umfasst alle Verkehre mit ähnlicher Erschließungsfunktion, ähnlicher Haltestellendichte und weitgehend parallelem Linienvverlauf entsprechend der Anlage 1. Dies gilt nicht, soweit durch Abstimmung der Fahrpläne erreicht wird, dass derartige zusätzliche Verkehre die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergänzen. Das ausschließliche Recht wird für die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags eingeräumt.

- (8) Dem Verkehrsunternehmen ist nicht gestattet, außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Aufgabenträgers öffentliche Personenverkehrsdienste zu erbringen, es sei denn, es handelt sich um abgehende Linien oder sonstige Teildienste, die in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter Aufgabenträger führen. Dies gilt gleichermaßen für jede andere Einheit, auf die das Verkehrsunternehmen einen auch nur geringen Einfluss ausübt; insofern wirkt das Verkehrsunternehmen über seinen Einfluss auf die Einhaltung dieser Vorgabe hin.

§ 2 Behördliche Genehmigungen

Das Verkehrsunternehmen hat während der gesamten Laufzeit auf eigene Kosten sicherzustellen, dass es über die für die Erbringung der beauftragten Verkehrsdienste erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügt. Der vorliegende öffentliche Dienstleistungsauftrag bildet zugleich die rechtliche Grundlage für diese Liniengenehmigungen.

Abschnitt 2 Ausgleichszahlungen

§ 3 Grundlagen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen bezwecken eine angemessene Ausgleichszahlung für das Verkehrsunternehmen, die sich in den Grenzen der VO (EG) 1370/2007 sowie der Anlage 4a bewegt. Insbesondere verfolgen sie das Ziel, eine Überkompensation auszuschließen.
- (2) Der Aufgabenträger leistet einen finanziellen Ausgleich der Kosten des Verkehrsunternehmens (Ausgleichszahlung) nach folgendem Prinzip:
- *Zahlung eines vierteljährlichen Abschlags nach Abschluss jedes Quartals*
 - *verbindliche Schlussabrechnung.*

Anhand vorab festgelegter Parameter und der tatsächlichen Bedienungsmengen sowie der tatsächlich realisierten Einnahmen wird nach Abschluss jedes Quartals ein vierteljährlicher Abschlag auf die Ausgleichszahlung ausgezahlt:

*Kostenprognose gem. Kalkulationsblatt (Parameter * tatsächliche Bedienungsmengen bzw. * Prognose Fahrzeugbedarf)*

- *tatsächlich realisierte Einnahmen*

= *Abschlag*

Überschüsse jenseits eines angemessenen Gewinns werden aufgrund der verbindlichen Schlussabrechnung vom Verkehrsunternehmen zurückgefordert:



Summe Abschlagszahlungen

+ Summe tatsächlich realisierte Einnahmen

- tatsächlich entstandene Kosten

(ggf. - angemessener Gewinn)

= *Rückzahlungsanspruch des Aufgabenträgers (>/= 0)*

Die Summe der vierteljährlichen Abschlagszahlungen stellt gleichzeitig den maximalen Ausgleichsbetrag dar; das Risiko der Unterdeckung trägt das Verkehrsunternehmen.

Erst mit der Schlussrechnung steht die Ausgleichszahlung für das Verkehrsunternehmen verbindlich fest.

- (3) Werden gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen nach Maßgabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags vom Verkehrsunternehmen nicht erfüllt oder gelten sie nach den Bestimmungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages als nicht erfüllt, so entfällt der auf diesen Teil der Verpflichtung entfallende Teil der Ausgleichszahlung.
- (4) Ein Ausgleich für Ein-, Um- und Aussetzfahrten sowie sonstige Betriebsfahrten findet nicht statt.
- (5) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die Ausgleichszahlungen des Aufgabenträgers auf das notwendige Minimum zu beschränken, indem es soweit wie möglich die Kosten für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen senkt und Möglichkeiten zur Erzielung von Einnahmen nutzt und ausbaut. Das Verkehrsunternehmen ist auch dazu verpflichtet fusionsbedingte Mehr- oder Minderaufwendungen separat auszuweisen.
- (6) Die Pflicht aus Absatz 5 beinhaltet im Hinblick auf die Fahrgeldeinnahmen insbesondere einen effektiven Vertrieb, die Fahrausweiskontrolle und die Erhebung erhöhter Beförderungsentgelte, aber auch ein aktives Streben nach einer

Steigerung der Fahrgastzahlen durch die größtmögliche Attraktivität der erbrachten Beförderungsleistungen.



- (7) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zusätzlicher Einnahmen durch Zahlungen und Zuschüsse Dritter, etwa für Investitionen, Betriebskosten und Tarifmaßnahmen, auszuschöpfen. Diese Pflicht schließt die kontinuierliche eigene Information über die bestehenden Möglichkeiten, das Stellen entsprechender Anträge und sonstige für eine Förderung erforderliche Maßnahmen, etwa Zählungen etc., ein.
- (8) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, im Rahmen des für die Direktvergabe unschädlich Möglichen auch durch naheliegende wirtschaftliche Betätigungen (z.B. Vermietung von Werbeflächen) Einnahmen zu generieren. Gewinne aus kommerziellen Tätigkeiten werden ausgleichsmindernd angerechnet. Das Verkehrsunternehmen beachtet, dass es insgesamt mehr als 80 % seiner Tätigkeiten für den Aufgabenträger erbringen muss; Maßstab sind die jeweils generierten Umsätze.
- (9) Die Ausgleichszahlung verringert sich nach Maßgabe der Anlage 5 (Anreizsystem).
- (10) Weitere Einzelheiten zur Ausgleichszahlung regelt Anlage 4.



Abschnitt 3 Sozialstandards, Subunternehmer

§ 4 Sozialstandards

- (1) Das Verkehrsunternehmen garantiert die Beachtung aller arbeits- und sicherheitsrechtlichen Standards in seinem Betrieb. Das Verkehrsunternehmen hat das Fahrpersonal auf der Grundlage schriftlicher Arbeitsverträge zu beschäftigen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen beachtet die Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie ("Mindestlohn") und den Beschluss des Kreistags KT 169-10/2012 vom 17.12.2012 zur Einführung eines Mindestlohns von 8,50 €.

§ 5 Einsatz von Subunternehmern

- (1) Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass es den überwiegenden Teil der insgesamt aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu erbringenden öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst erbringt (Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. e) VO (EG) 1370/2007). Sofern das Verkehrsunternehmen Unteraufträge im Sinne des Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007 vergibt,

stellt es sicher, dass es Unteraufträge nach Maßgabe des für ihn geltenden Vergaberechts vergibt. Insbesondere hält es die Vorgaben der Sektorenverordnung und des Landesvergaberechts einschließlich der jeweils geltenden Tariftreuevorgaben ein.

- (2) Setzt das Verkehrsunternehmen Subunternehmer ein, hat es sie gemäß dem Beschluss des Kreistags KT 169-10/2012 vom 17.12.2012 sowohl vertraglich auf die Einhaltung eines Mindestlohns zu verpflichten als auch die Beachtung dieser Vertragspflichten durch seine Subunternehmer in entsprechender Anwendung des § 10 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V vom 7. Juli 2011) zu überwachen. Beides hat es in geeigneter Weise zu dokumentieren, um dem Aufgabenträger seinerseits eine Kontrolle zu ermöglichen.
- (3) Das Verkehrsunternehmen überwacht auch jenseits der Tariftreuevorgaben die Beachtung seiner Vertragspflichten durch die Subunternehmer. Es trägt gegenüber dem Aufgabenträger auch für die durch Subunternehmer erbrachten Leistungsteile die Verantwortung und haftet für das Verschulden der von ihm beauftragten Subunternehmer wie für eigenes Verschulden. Es stellt durch geeignete vertragliche Regelungen gegenüber seinen Subunternehmern sicher, dass der vorliegende öffentliche Dienstleistungsauftrag vollumfänglich erfüllt wird, auch hinsichtlich der Informations- und Berichtspflichten und des Beschwerdemanagements.

Abschnitt 4 Laufzeit

§ 6 Grundsatz

- (1) Die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags beginnt am 01.01.2015.
- (2) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag endet am 30.09.2015, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf.
- (3) Sollten die Liniengenehmigungen vor dem 30.09.2015 enden und keine Anschlussgenehmigung erteilt werden, so endet der Vertrag automatisch mit Auslaufen der Liniengenehmigungen.

§ 7 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist ausgeschlossen.

- (2) Der öffentliche Dienstleistungsauftrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem das Aufrechterhalten des öffentlichen Dienstleistungsauftrages unzumutbar macht, vorzeitig gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Regelung des § 4 Abs. 2 vor. Eine vorzeitige Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungsstermin vorgibt. Sie bedarf der Schriftform.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Partner gehen davon aus, dass der nach diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag gewährte Ausgleich nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte sich zukünftig eine abweichende Bewertung der Finanzbehörden ergeben, können beide Partner Verhandlungen über eine Anpassung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags verlangen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Sofern in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder in den Anlagen bestimmte Rechtsnormen genannt sind und diese nach Abschluss dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags außer Kraft treten, gelten die entsprechenden Nachfolgeregelungen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit seine Aufrechterhaltung für einen der Partner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (5) Gerichtsstand ist Stralsund.
- (6) Es gilt deutsches Recht.



Stralsund, 22. Oktober 2014



Ralf Drescher

Lothar Großklaus

Landrat
Landkreis Vorpommern-Rügen

stellvertretender Landrat
Landkreis Vorpommern-Rügen

Grimmen, 22. Oktober 2014

Jutta Vollert
Geschäftsführerin

Hubertus Wegener
Geschäftsführer

Verkehrsgesellschaft

Verkehrsgesellschaft

Vorpommern-Rügen mbH

Vorpommern-Rügen mbH

Anlage 1 - Beschreibung der Verkehrsdienste (Liniennetz - Fahrplan)

LINIENNETZPLAN

Stadtverkehr Stralsund – Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH



Liniennetzplan Stadtverkehr Stralsund

Der Fahrplan zu Beginn der Laufzeit wird vor Betriebsaufnahme ergänzt.

Die Fahrpläne der Kalkulationsgrundlage sind im Anhang hinterlegt.

Anlage 2 - Zu-, Ab- und Umbestellungen

- (1) Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen wirken bei der ständigen Überprüfung des Fahrplanangebots vertrauensvoll zusammen und berücksichtigen die wechselseitigen Vorschläge, Erkenntnisse und Bewertungen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen hat sein Angebot fortlaufend auf Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen und dem Aufgabenträger auf eigene Initiative mindestens zweimal jährlich zu den Fahrplanwechseln im Mai und Oktober, mit einer Frist von zwölf Monaten zu ihrem geplanten Beginn, Anpassungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorzuschlagen oder, falls ihm Änderungen nicht möglich oder nicht erforderlich erscheinen, dies mitzuteilen und zu begründen. Die Anschlussqualität wird in Anlage 1 dargestellt, die dort aufgelisteten Anschlüsse stellen den Mindeststandard dar. Die Anforderungen der Schülerbeförderung haben Vorrang. Außerordentliche, anlassbezogene Fahrplananpassungen bzw. -verbesserungen kann das Verkehrsunternehmen zu anderen als den genannten zwei Terminen jederzeit vornehmen. Eine Abstimmung mit dem Aufgabenträger erfolgt in diesen Fällen kurzfristig.
- (3) Der Aufgabenträger kann nach Maßgabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages Änderungen bis zu einem Umfang von +/- 10 % der saldierten Fahrplankilometer der aus Anlage 1 ersichtlichen Leistung verlangen. Leistungsänderungen sind beispielsweise Änderungen der Linienführung (Linienverlängerung oder -verkürzung) sowie der Betriebs- und Fahrplanzeiten, die Zu- oder Abbestellung von Fahrten, Umbestellungen von Fahrzeugtypen und Umbestellungen von Linien- auf Bedarfsbetrieb und umgekehrt. Innerhalb dieses Vertrages können Änderungen nur bei unvorhersehbaren Anlässen, die eine kurzfristige Reaktion erfordern, verlangt werden; der Aufgabenträger teilt die Verpflichtungsänderungen dem Verkehrsunternehmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit.
- (4) Nur durch Verpflichtungsänderungen, die der Aufgabenträger verlangt bzw. denen er im Falle des Abs. (2) nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung widersprochen hat, ändert sich die vom Verkehrsunternehmen zu erbringende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.
- (5) Das Verkehrsunternehmen ist gehalten und berechtigt, den Aufgabenträger auf etwaige negative Folgen seiner Zu- oder Abbestellungen hinzuweisen und Alternativvorschläge zu

unterbreiten. Der Aufgabenträger ist verpflichtet, diese Vorschläge umgehend und sachgerecht zu prüfen und das Verkehrsunternehmen innerhalb von sechs Wochen über die Ergebnisse seiner Prüfung zu informieren.

- (6) Zum Ausgleich geringfügiger betriebsbedingter Abweichungen (z.B. baustellenbedingte Umleitungsverkehre) darf das Verkehrsunternehmen im Jahresfahrplan von dem vorab ermittelten Jahresdurchschnitt der Fahrplankilometer oder Fahrplanstunden um $\pm 6\%$ abweichen, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung oder Beauftragung des Aufgabenträgers bedarf (Geringfügigkeitsgrenze). Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Aufgabenträger über den Grund und die Höhe dieser Abweichungen unverzüglich zu informieren.
- (7) Bei Abweichungen von der beauftragten Soll-Verpflichtung, die aufgrund von verkehrlichen Störungen (z.B.: Bauarbeiten, Straßensperrungen, Umleitungen, etc.) notwendig werden, hat das Verkehrsunternehmen die entsprechenden Verkehre so anzupassen, dass die Fahrgäste auf der jeweiligen Linie so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die vereinbarten Fahrplanvorgaben sind soweit wie möglich einzuhalten. Die effektive Information der Fahrgäste ist sicherzustellen. Das Verkehrsunternehmen ermittelt die finanziellen Auswirkungen aus den erforderlichen Anpassungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, um eine Kostenbeteiligung Dritter an den Mehraufwendungen zu verhandeln.
- (8) Die Anpassung der Abschlagszahlung des Aufgabenträgers bei Verpflichtungsänderungen erfolgt nach Maßgabe der Anlage 4.



Anlage 2a - Evaluierungsverfahren Hansestadt Stralsund

1 Grundlage des Evaluierungsverfahrens

Das im Folgenden beschriebene Evaluierungsverfahren beruht auf dem Beschluss des Kreistags KT 278-16/2013 vom 16.12.2013 und dessen Bezügen zum "Nahverkehrsplan für den Landkreis Vorpommern-Rügen 2014 - 2019" (vgl. dort S. 57, 48).

Alle nachfolgenden aufgeführten Regelungen, die über den Interimszeitraum dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Stadtverkehr Stralsund hinausgehen, werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag über Personenverkehrsdienste im Landkreis Vorpommern-Rügen ab 01.10.2015 in den unten genannten Fristen fortgeführt.

2 Evaluierungsphase

- (1) Die Evaluierungsphase beginnt mit der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr der Hansestadt Stralsund am 01.01.2015 und endet am 31.12.2016.
- (2) Ab dem Fahrplanwechsel im Oktober 2015 erfolgt die Verkehrsbedienung in der Hansestadt Stralsund in der Variante der "optimalen verkehrlichen Erschließung".
- (3) Während der Evaluierungsphase werden vom Verkehrsunternehmen zu folgenden Aspekten relevante und aussagekräftige Daten erhoben:
 - Kosten und Einnahmen des Stadtverkehrs (Trennungsrechnung vom restlichen Bediengebiet des Verkehrsunternehmens),
 - verkehrliche Aspekte (Nutzungsverhalten der Fahrgäste, Verbesserungsbedarf bei der Verkehrsplanung und Linienführung, Effekte auf den Umlandverkehr).

3 Bewertungsphase

- (1) Bis zum 31.05.2016 legt das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger einen Bericht vor, der Folgendes enthält:

- eine ausführliche Aufstellung und Darstellung sämtlicher relevanter Fakten aus dem ersten Jahr der Evaluierungsphase (siehe hierzu sogleich Abs. (2)),
 - eine Prognose über die weiteren (wirtschaftlichen und verkehrlichen) Entwicklungen bei Fortsetzung der "optimalen verkehrlichen Erschließung" (siehe hierzu sogleich Abs. (3)),
 - eine Prognose über die weiteren (wirtschaftlichen und verkehrlichen) Entwicklungen bei Umsetzung der "Mindestbedienung" (siehe hierzu sogleich Abs. (4)),
 - eine jahresscharfe Darstellung des sich aus diesen Prognosen ergebenden Differenzbetrages ab dem Fahrplanwechsel im Mai 2017 für die restliche Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Personenverkehrsdienste im Landkreis Vorpommern-Rügen,
 - eine ausführliche Bewertung der Daten aus der Evaluierungsphase sowie der Prognosen, einschließlich der Differenzbeträge, sowie
 - das Votum des Verkehrsunternehmens, welche Bedienungsvariante aus seiner Sicht im Stadtverkehr umgesetzt werden sollte.
- (2) Die Aufstellung und Darstellung der relevanten Fakten gemäß Abs. (1), 1. Spiegelstrich, enthält insbesondere
- die Aufstellung sämtlicher Kosten und Einnahmen des Stadtverkehrs,
 - Daten zu Fahrgastzahlen, auch im Vergleich mit Zeiträumen vor Inkrafttreten des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages,
 - weitere relevante verkehrsplanerische Fakten zum Verkehrsangebot,
 - Angaben zur Qualität der Bedienung, insbesondere zur Pünktlichkeit, Zahl der Kundenbeschwerden etc. sowie
 - Angaben zur wirtschaftlichen Situation des Verkehrsunternehmens, insbesondere zur Frage einer Fusionsrendite.
- (3) Für die Prognose über die weiteren (wirtschaftlichen und verkehrlichen) Entwicklungen bei Fortsetzung der "optimalen verkehrlichen Erschließung" gemäß Abs. (1), 2. Spiegelstrich legt das Verkehrsunternehmen seine Annahmen offen und begründet diese. Die Kostenkalkulation ist jahresscharf für die gesamte

restliche Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages anhand des Preisstandes 2017 zu erstellen.

- (4) Für die Prognose über die weiteren (wirtschaftlichen und verkehrlichen) Entwicklungen bei Umsetzung der "Mindestbedienung" gemäß Abs. (1), 3. Spiegelstrich gilt Abs. (3) entsprechend. Insbesondere legt das Verkehrsunternehmen seine Annahmen zu den Unterschieden (bei den Kosten und Einnahmen wie auch bei den verkehrlichen Auswirkungen, einschließlich der Fahrgelderlöse) zur "optimalen verkehrlichen Erschließung" dar und begründet diese ausführlich.
- (5) Der Aufgabenträger kann weitere Details und Bewertungen nachfordern. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach der Anforderung, nachzuliefern.



4 Entscheidungsphase

- (1) Der Kreistag soll entscheiden, ob die Verkehrsbedienung in der Hansestadt Stralsund ab dem Fahrplanwechsel im Mai 2017 in der Variante der "optimalen verkehrlichen Erschließung" oder in der Variante der "Mindestbedienung" bzw. in Abstufungen dieser Varianten erfolgen soll.
- (2) Der Aufgabenträger erstellt für die maßgebliche Sitzung des Kreistages eine Beschlussvorlage, die insbesondere
 - den Bericht des Verkehrsunternehmens sowie
 - die allgemeine Entwicklung des Kreishaushalts sowie speziell der Budgets für den Öffentlichen Personennahverkehr berücksichtigt.
- (3) Eine Entscheidung des Kreistags gemäß Abs. (1) zugunsten der "Mindestbedienung" hat die Möglichkeit für die Hansestadt Stralsund vorzusehen, jährlich bis spätestens zwölf Monate vor Fahrplanwechsel zu erklären, dass sie den im Kreistag jährlich neu zu beschließenden prognostizierten Differenzbetrag ausgleicht, und damit die Umsetzung der "optimalen verkehrlichen Erschließung" zu erwirken.

5 Umsetzung

- (1) Die Umsetzung des Kreistagsbeschlusses erfolgt zum Fahrplanwechsel im Mai 2017. Sofern dies betrieblich nicht möglich ist, insbesondere weil Abstufungen der Varianten größere Vorlaufzeiten erfordern, erfolgt die Umsetzung zum nächstmöglichen Fahrplanwechsel.
- (2) Der Kreistag entscheidet in seinem Beschluss aus Ziff. 4 Abs. 1 auch darüber, in welcher Variante ("optimale verkehrliche Erschließung" oder "Mindestbedienung") die Bedienung im Übergangszeitraum bis zur Umsetzung der Entscheidung des Kreistags erfolgen soll.



Anlage 3 - Mindeststandards

1 Fahrzeuge

- (1) Für die Fahrzeugstandards gelten die Angaben des Nahverkehrsplans (siehe dort Seiten 43 und 53 (Punkt 4.9.)). Dabei ist die Einhaltung der Regelbegrenzung im Fahrzeugalter bzw. der Gesamtleistung bereits mit Beginn der Laufzeit umzusetzen.
- (2) Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Die Fahrzeuge haben während ihres Betriebes den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sowie sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.
- (3) Die eingesetzten Fahrzeuge müssen sich in einem möglichst sauberen und schadensfreien Zustand befinden. Es bestehen folgende Anforderungen im Betrieb:
 - a) Zum täglichen Betriebsbeginn muss der Fahrgastraum besenrein sauber sein. Starke Verunreinigungen sind unverzüglich, Vandalismusschäden zeitnah zu beseitigen.
 - b) Grobschmutz wie herumliegende Getränkedosen oder Zeitungen hat das Fahrpersonal ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Die Abfallbehältnisse sind so oft wie erforderlich, spätestens aber zum nächsten täglichen Betriebsbeginn, zu leeren.
 - c) Die Außenreinigung der Fahrzeuge hat regelmäßig und abhängig von der Witterung und dem Grad der Verschmutzung zu erfolgen.
 - d) Unfallschäden an Karosserie und Lackierung sind binnen vier Wochen zu beseitigen; dies gilt nicht für Bagatellschäden, die das äußere Erscheinungsbild des Fahrzeugs nicht nennenswert beeinträchtigen.
 - e) Das Fahrpersonal hat die Aushänge in den Fahrzeugen unbeschädigt und aktuell zu halten.

- f) Werbemaßnahmen am oder im Fahrzeug (innen/außen) sind gestattet. Eine Fensterbeklebung der Fahrzeuge, die den Blick der Fahrgäste nach außen um mehr als 50% der Fensterfläche beschränkt, ist nicht zulässig. Nicht zulässig ist Werbung mit politischen, religiösen und weltanschaulichen Aussagen sowie solche mit gewaltverherrlichendem, rassenhetzerischem und pornografischem Inhalt.
- g) Das Fahrpersonal beachtet das Rauchverbot in öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnichtraucherschutzgesetz, das auch außerhalb der Einsatzzeiten für alle Fahrzeuge gilt, die auf den vertragsgegenständlichen Linien eingesetzt werden.

2 Personal

- (1) Das im Fahr- und Vertriebsdienst eingesetzte Personal hat sich stets kundenfreundlich, hilfsbereit und serviceorientiert zu verhalten.
- (2) Es muss sich mit den Fahrgästen in deutscher Sprache verständigen und in Tarif- und Fahrplanfragen sowie zur Erreichbarkeit der wesentlichen touristischen Ziele im Landkreis kompetent Auskunft geben können.
- (3) Das äußere Erscheinungsbild des Personals mit regelmäßigem Fahrgastkontakt muss sauber und angemessen sein. Unangemessen sind insbesondere schulterfreie Oberbekleidung, kurze Hosen sowie Sport-, Trainings- oder Arbeitsanzüge. Sein eigenes Fahrpersonal ist vom Verkehrsunternehmen mit einheitlicher Kleidung auszustatten. Subunternehmer sind vertraglich ebenfalls auf einheitliche Kleidung ihres jeweiligen Fahrpersonals zu verpflichten.
- (4) Die Anforderungen an die Beschäftigungsbedingungen für das für die Verkehrsdienste eingesetzte Fahrpersonal ergeben sich aus §§ 4 und 5 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

3 Tarif, Vertrieb und Fahrgastinformation

3.1 Tarif und Beförderungsbedingungen

- (1) Zum Zeitpunkt des Abschlusses des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gelten die Beförderungsbedingungen für

den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (gültig ab 26. Oktober 2014).



- (2) Über Änderungen der Tarif- und Beförderungsbedingungen entscheidet der Aufgabenträger nach Vorschlag des Verkehrsunternehmens.



3.2 Fahrgastinformation

- (1) Zu Zwecken der Fahrplanauskunft veröffentlicht das Verkehrsunternehmen mindestens an allen Haltestellen des Stadtverkehrs Stralsund den Fahrplan in Form eines QR-Codes.
- (2) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Tarif- und Beförderungsbedingungen, die Liniennetzkarte und den Fahrplan zu kommunizieren und zu veröffentlichen, auch auf der Internetseite des Verkehrsunternehmens.

4 Pünktlichkeit und Anschlusssicherung

- (1) Das Verkehrsunternehmen hat eine pünktliche und zuverlässige Verkehrsbedienung sicherzustellen.
- (2) Als verspätet gelten alle Fahrten, bei denen mindestens an einer Haltestelle später als 5 Minuten nach Vollendung der im Fahrplan angegebenen Abfahrminute abgefahren wurde oder die Endhaltestelle mit einer Verspätung von mindestens 5 Minuten nach Vollendung der im Fahrplan angegebenen Ankunftsminute erreicht wurde.
- (3) Als ausgefallen gelten alle Fahrten, die nicht durchgeführt wurden, sowie Fahrten, bei denen die Abfahrt an mindestens einer Haltestelle mit einer Verspätung von mindestens 15 Minuten nach Vollendung der im Fahrplan angegebenen Abfahrminute erfolgte oder die Endhaltestelle mit einer Verspätung von mindestens 15 Minuten nach Vollendung der im Fahrplan angegebenen Ankunftsminute erreicht wurde.
- (4) Eine Abfahrt vor Plan gilt als ausgefallen. Dies gilt nicht für Linienfahrten, bei denen die nachfolgende Fahrt höchstens 20 Minuten später erfolgt, und für anmeldebedürftige Fahrten, bei denen sich alle für die betreffende Haltestelle angemeldeten Fahrgäste zur Abfahrtszeit bereits im Fahrzeug befinden.
- (5) Das Verkehrsunternehmen hat effektive Maßnahmen zu ergreifen, damit die in Anlage 1 dargestellten Anschlussverbindungen auch im Verspätungsfall nach Möglichkeit gewährleistet werden.

- (6) Die Verkehrsmittel, die nach dem Fahrplan einen Anschluss herstellen, sind verpflichtet, auf das verspätete Zubringer-Verkehrsmittel zu warten, sofern die oben angegebenen Pünktlichkeitsgrenzen nicht überschritten werden.
- (7) Besteht bereits Sichtkontakt mit dem verspäteten zubringenden Verkehrsmittel, ist der Anschluss sicherzustellen, auch wenn die maximal einzuhaltende Wartezeit überschritten wird. Eine aufgrund der Regelungen dieses Absatzes verspätet begonnene Fahrt gilt als pünktlich.
- (8) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, mit dem Ziel der bestmöglichen Anschlusssicherung zu eigenen wie auch zu fremden Verkehrsdiensten sämtliche zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel und Kooperationsmöglichkeiten auszuschöpfen und stetig weiterzuentwickeln.
- (9) Eine Pünktlichkeitsquote von unter 85 % und/oder eine Ausfallquote von 10 % im Jahr bzw. über die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages stellt eine gravierende Störung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dar, die einen Gewinn gemäß Anlage 4 Ziff. 4 Abs. 6 lit. a) und Abs. 7 lit. a) grundsätzlich ausschließt.

5 Fahrgastrechte und Beschwerdemanagement

5.1 Fahrgastrechte

- (1) Das Verkehrsunternehmen hat eine aktive Beteiligung der Fahrgäste an der Weiterentwicklung des Angebots anzustreben.
- (2) Fahrgästen, die eine im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags geregelte, planmäßige Verbindung ohne eigenes Verschulden nicht oder voraussichtlich nur mit einer Verspätung von mindestens 60 Minuten realisieren und ihr Ziel nicht auf andere zumutbare Weise erreichen können, hat das Verkehrsunternehmen die notwendigen Kosten für eine Ersatzbeförderung bis zu einer Höhe von 40 € zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden des Verkehrsunternehmens zurückgeht, also beispielsweise bei Unwettern, Bombendrohungen, Streik oder Suizid. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Fahrgastrechte allen Fahrgästen einzuräumen. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, diese aktiv zu kommunizieren und zu veröffentlichen, auch auf der Internetseite des Verkehrsunternehmens.

- (3) Minderjährige und mobilitätseingeschränkte Fahrgäste haben Anspruch darauf, dass das Fahrpersonal ihnen gegenüber eine besondere Sorgfalt walten lässt und sie ihren alters- oder einschränkungsbedingten speziellen Bedürfnissen entsprechend behandelt. Das Verkehrsunternehmen schult sein Fahrpersonal entsprechend.
- (4) Das Verkehrsunternehmen hat während der gesamten Vertragslaufzeit seine Mitgliedschaft im "söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V." sicherzustellen.

5.2 Beschwerdemanagement

- (1) Zur Qualitätssicherung und zur Förderung der Kundenzufriedenheit wird ein förmliches Verfahren für Hinweise, Beschwerden und Anregungen eingeführt (Beschwerdemanagement). Das Beschwerdemanagement soll es ermöglichen, Mängel in der ÖPNV-Dienstleistung zu erkennen und zu beseitigen. Um das Ziel eines qualitativ hochwertigen ÖPNV zu erreichen, wirken Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger vertrauensvoll zusammen.
- (2) An allen Haltestellen und in allen Fahrzeugen ist die zentrale Telefonnummer des Unternehmens gut sichtbar anzubringen. Die Erreichbarkeit des Verkehrsunternehmens unter dieser Telefonnummer ist von Montag bis Freitag mindestens von 7 bis 18 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen von 8 bis 16 Uhr sicherzustellen; außerhalb dieser Zeiten hat eine automatische Ansage über die Zeiten der Erreichbarkeit zu informieren. Die Telefonverbindung darf keinen höheren als den gewöhnlichen Tarif für einen Festnetzanschluss haben.
- (3) Alle Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens sowie die Mitarbeiter seiner eventuellen Subunternehmer haben Hinweise, Beschwerden und Anregungen von den Fahrgästen entgegenzunehmen und soweit möglich und erforderlich für eine unverzügliche Abhilfe zu sorgen. Ist der Sachverhalt nicht sofort zur Zufriedenheit des Fahrgastes zu klären, so ist sein Vorbringen noch am selben Tag an die zentral zuständige Stelle des Verkehrsunternehmens weiterzuleiten. Dem Fahrgast ist außerdem eine "Kontaktkarte" mit der Post- und E-Mail-Adresse sowie der Telefonnummer des Verkehrsunternehmens anzubieten.
- (4) Auf jeden Hinweis, jede Beschwerde und jede Anregung eines Fahrgastes hat das Verkehrsunternehmen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang mit einer angemessenen Antwort zu reagieren.

- (5) Sofern Beschwerden oder Hinweise beim Aufgabenträger eingehen, kann dieser eine Stellungnahme des Verkehrsunternehmens anfordern, die dieses innerhalb von zwei Wochen zu übersenden hat.
- (6) Mitteilungen von Fahrgästen sind vollständig zu dokumentieren. Dies gilt nicht, wenn sie ausschließlich mündlich erfolgen und sofort zur Zufriedenheit des Fahrgastes geklärt werden können.

6 Organisation – Kommunikation – Information

6.1 Formalia der Kommunikation zwischen den Partnern

- (1) Sofern einzelne Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages nicht die mündliche oder fernmündliche Information gestatten oder die Schriftform vorschreiben, bedürfen Mitteilungen, die in diesem Dienstleistungsauftrag vorgesehen sind, mindestens der Textform (E-Mail).
- (2) Erfolgt eine Mitteilung, die nach diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wesentliche Rechtsfolgen auslöst (z.B. Fälligkeit von Forderungen), per E-Mail, so bestätigt der Empfänger den Eingang unverzüglich per Lesebestätigungsfunktion bzw. E-Mail.

6.2 Arbeitsgruppe Barrierefreiheit

Während der Laufzeit des Nahverkehrsplans für den Landkreis Vorpommern-Rügen 2014-2019 ist spätestens mit Wirkung zum 31.03.2016 eine gemeinsame Arbeitsgruppe bestehend aus Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen und Behindertenbeirat zu bilden, um einen Maßnahmen- und Prioritätenkatalog für die Sicherstellung des barrierefreien ÖPNV bis zum 01.01.2022 zu erstellen.

6.3 Berichts- und Hinweispflichten

- (1) Verkehrsstörungen und besondere Vorkommnisse
 - a) Das Verkehrsunternehmen hat den Aufgabenträger bis 12.00 Uhr am folgenden Werktag (Montag bis Freitag) über ausgefallene Fahrten und gravierende Vorkommnisse zu informieren. Gravierende Vorkommnisse sind etwa schwere Unfälle und Straftaten sowie erhebliche Abweichungen von

vorgegebenen Standards oder sonstigen Vertragspflichten. Bei Notfällen ist der Landkreis unverzüglich zu informieren.

- b) Im Falle verkehrlicher Störungen und sonstiger Ereignisse, die geeignet sind, die fahrplangemäße Verkehrsbedienung zu beeinträchtigen, hat das Verkehrsunternehmen den Aufgabenträger unverzüglich über alle relevanten Umstände, einschließlich der voraussichtlichen Dauer, zu unterrichten.
- c) Über planbare, d.h. vorhersehbare verkehrliche Störungen (z.B. zeitlich begrenzte Straßensperrungen), die voraussichtlich mehr als 24 Stunden andauern, informiert das Verkehrsunternehmen, soweit und sobald es hiervon Kenntnis hat, den Aufgabenträger und teilt diesem den Ersatzfahrplan mit. Der Aufgabenträger ist berechtigt, Änderungen am Ersatzfahrplan zu verlangen.
- d) Das Verkehrsunternehmen weist den Aufgabenträger unverzüglich darauf hin, wenn sich – z.B. durch Änderung von Anschlussverbindungen oder von Schul- und Betriebszeiten sowie Nachfrageveränderungen oder Verkehrsmaßnahmen – erhebliche Beeinträchtigungen in der Betriebsdurchführung oder sonstige relevante Unregelmäßigkeiten abzeichnen, und schlägt konkrete Abhilfemaßnahmen vor.
- e) Alle Meldungen müssen die betroffene Linie, Richtung und Streckenabschnitt, Zeitpunkt, Dauer und Grund des Gegenstandes der Meldung sowie die zur Abhilfe ergriffenen Maßnahmen benennen.

(2) Quartalsweise Bedienungsdaten

Das Verkehrsunternehmen übermittelt jeweils innerhalb der ersten 20 Werktage nach Quartalsende die folgenden vierteljährlichen Bedienungsdaten an den Aufgabenträger:

- a) die erbrachten Fahrplankilometer insgesamt sowie pro Linie, getrennt nach planmäßiger und außerplanmäßiger Bedienung,
- b) die erbrachten Fahrplanstunden insgesamt sowie pro Linie sowie
- c) sämtliche Vorkommnisse und sonstige Umstände, die eine Minderung der Ausgleichszahlung gemäß Anlage 5 Ziff. 3 Abs. (2) nach sich ziehen könnten.

(3) Fahrzeuge

- a) Bis zum 30. Januar 2015 legt das Verkehrsunternehmen die Planungen bezüglich der Zu- und Abgänge des Fuhrparks für das Folgejahr offen und legt dar, wie viele Fahrzeuge der

verschiedenen Fahrzeugtypen im Laufe der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages voraussichtlich maximal in der Verkehrsspitze eingesetzt werden müssen.

(4) Abrechnungsdaten

Bis zum 31. Mai 2016 legt das Verkehrsunternehmen gegenüber dem Aufgabenträger im Einzelnen die ihm in der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages tatsächlich entstandenen Kosten und die tatsächlich realisierten Einnahmen anhand des Formblattes in Anlage 7 dar, damit der Aufgabenträger die Schlussabrechnung gem. Ziff. 2 der Anlage 4 durchführen kann. Es belegt seine Angaben durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers und erläutert die Situation, insbesondere auffällige Daten oder erkennbare Entwicklungen, zusätzlich in einem kurzen Begleittext. Auf eine entsprechende Aufforderung des Aufgabenträgers reicht das Verkehrsunternehmen detailliertere Angaben und Erläuterungen zeitnah nach.



Das Verkehrsunternehmen berichtet gleichzeitig ausführlich über die Kostenentwicklung innerhalb des Verkehrsunternehmens und in Bezug auf die Verkehrsdienste. Es stellt seine Planung zu weiteren Optimierungen (einschließlich der konkret geplanten Maßnahmen und des vorgesehenen Zeitplans) dar und begründet, an welchen Stellen aus seiner Sicht keine Optimierungen möglich oder erforderlich sind.

(5) Qualitäts- und Statusbericht

a) Das Verkehrsunternehmen hat dem Aufgabenträger einen kurz gefassten, wahrheitsgemäßen halbjährlichen Qualitäts- und Statusbericht über die vorangegangenen sechs Monate zu übersenden. Dies erfolgt jeweils für den Zeitraum Januar bis Juni bzw. Juli bis Dezember bis zum letzten Werktag des Folgemonats. Der Bericht enthält eine Zusammenfassung der Vorkommnisse nach Absatz 1 sowie eine Pünktlichkeitsstatistik mit Angaben zu regelmäßigen Verspätungen.

b) Die Pünktlichkeitsstatistik ist gleichzeitig auch in einfach zugänglicher Weise auf der Homepage des Verkehrsunternehmens im Internet zu veröffentlichen. Veröffentlichte Statistiken dürfen erst sechs Monate nach Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages von der Internetseite des Verkehrsunternehmens entfernt werden.

c) Weiterhin enthält der Bericht aussagekräftige Angaben

- zur Praxis der Fahrgastrechte sowie zu Kundenhinweisen und -beschwerden (siehe hierzu Ziff. 5), die mindestens die Anzahl

der Eingaben, unterteilt nach verschiedenen inhaltlichen Schwerpunkten, Häufungen von Beschwerden zu bestimmten Problemen oder Linien, die Beantwortungsgeschwindigkeit sowie eine eventuelle Unzufriedenheit der Kunden mit dem Beschwerdemanagement erkennen lassen. Dem Bericht sind stichprobenartig Kundenhinweise und -beschwerden in Kopie hinzuzufügen, die besonders plausibel begründet sind oder sich auf besonders gravierende Vorkommnisse oder Mängel beziehen, sowie die diesbezügliche Antwort des Verkehrsunternehmens und Angaben zu eventuellen Abhilfemaßnahmen. Die Berichtspflicht gilt nicht für Beschwerden gemäß Ziff. 5.2 Abs. (6) S. 2;

- zu auffälligen Kostenentwicklungen im Berichtszeitraum,
- zu Terminen, Inhalten und Teilnehmerzahlen der Schulungen von Mitarbeitern sowie
- überblicksartig zu verkehrsplanerischen Überlegungen und Verbesserungspotenzial sowie zu Überlegungen zu Innovationen.

Zu folgenden laufenden Weiterentwicklungen des ÖPNV erläutert der Bericht den Status quo (einschließlich eines kurzen Rückblicks auf die bereits getätigten Schritte) sowie die weitere Planung, einschließlich des konkreten Zeitplans:

- Erfüllung (einschließlich eventueller Übererfüllung) der im Nahverkehrsplan vorgesehenen Bedienungsstandards (siehe Seiten 39 bis 42 des Nahverkehrsplans), wirtschaftliche Einschätzung der eventuellen Übererfüllung
- Finanzielle und verkehrliche Entwicklungen im Stadtverkehr Stralsund (überblicksartig)
- Erarbeitung und Umsetzung eines Angebotskonzeptes für alternative Bedienungsformen als Ersatz oder Ergänzung des Busverkehrs
- Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe „Sicherstellung des barrierefreien ÖPNV bis zum Jahre 2022“
- Erarbeitung und Umsetzung eines gemeinsamen Tarifs und gemeinsamer Besonderer Beförderungsbedingungen
- Einnahmenentwicklung
- Fahrgastbeteiligung gemäß Ziff. 5.1 Abs. (1)
- Anschlussicherung

Soweit der Bericht auf negative Entwicklungen oder Umstände hinweist, erläutert das Verkehrsunternehmen seine Planung zu diesbezüglichen Verbesserungen. Sofern das Verkehrsunternehmen zu bestimmten Unterpunkten lediglich eine "Fehlanzeige" meldet, begründet es, warum keine berichtenswerten Tatsachen oder Überlegungen vorliegen.

- (6) Der Aufgabenträger kann zu allen Berichten Korrekturen und Nachbesserungen bzw. Ergänzungen anfordern. Das Verkehrsunternehmen übermittelt diese unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Anforderung.
- (7) Das Verkehrsunternehmen hat dem Aufgabenträger auf dessen Verlangen die Fahrplandaten mit einem Vorlauf von vier Wochen bei den Fahrplänen und von höchstens 48 Stunden bei Ersatzfahrplänen in einem üblichen Datenaustauschformat für elektronische Fahrplanauswertungen zur Verfügung zu stellen.

6.4 Ansprechpartner und Kontaktdaten

Die Vertragsparteien benennen die folgenden Kontaktpersonen/-daten für den allgemeinen Informationsaustausch und für die vertraglich vorgesehenen Mitteilungen und Berichte:

6.4.1 Aufgabenträger

Der für ÖPNV zuständige Mitarbeiter. Dies ist zur Zeit

Ralph Langkammer

Heinrich-Heine-Str. 76

18507 Grimmen

Telefon 0 38 31 / 357 29 33

ralph.langkammer@lk-vr.de

- Erreichbarkeitszeiten Montag bis Freitag zu den Geschäftszeiten des Landkreises Vorpommern-Rügen

6.4.2 Verkehrsunternehmen

Geschäftsführung des Verkehrsunternehmens

Zum Rauhen Berg 1, 18507 Grimmen

Telefon 0383266000

[E-Mail]

- Erreichbarkeitszeiten Montag bis Freitag 09:00-17:00 Uhr; außerhalb dieser Zeiten unter der dem Aufgabenträger zu benennenden Notrufnummer.



Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass ein verantwortlicher Disponent bzw. die Betriebsleitstelle des Verkehrsunternehmens im Störfalle telefonisch unter einer festen, nicht wechselnden Notfallnummer erreichbar ist.



Anlage 4 - Ausgleichssystematik

1 Vierteljährlicher Abschlag

- (1) Der Aufgabenträger leistet nach Abschluss eines jeden Quartals einen vierteljährlichen Abschlag auf die Ausgleichszahlung. Dieser errechnet sich aus
 - a) den prognostizierten Kosten (s. hierzu sogleich Abs. (2))
 - b) abzüglich der im Quartal realisierten Einnahmen (s. hierzu sogleich Abs. (3)).
- (2) Die prognostizierten Kosten im Sinne des Abs. (1) ermitteln sich gemäß Kalkulationsblatt (s. Anhang 2) als Summe der Produkte aus der jeweiligen tatsächlich erbrachten Menge des Vorquartals bzw. Anzahl und dem vom Verkehrsunternehmen benannten, in der Anlage aufgeführten, fortgeschriebenen jeweiligen Kostensatz für die folgenden drei Parameter:
 - a) die auf Basis des Fahrplans in der Verkehrsspitze eingesetzten Fahrzeuge, differenziert nach Fahrzeugtypen,
 - b) Fahrplankilometer (für Linien-, Sonderlinien- und Freistellungsverkehre, inklusive der nicht veröffentlichten Verstärkerfahrten), differenziert nach Fahrzeugtypen und
 - c) Fahrplanstunden (differenziert nach Fahrzeugtypen)sowie dem festen Kostensatz für indirekte Kosten in Höhe von einem Viertel.

Die Kostensätze, die der Kalkulation zugrunde liegen müssen angemessen sein. Der Aufgabenträger kann die Kalkulation des Verkehrsunternehmens, auch durch Hinzuziehung Dritter, überprüfen.

Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, einen angemessenen Gewinn i.H.v. bis zu 3 % jährlicher Umsatzrendite in die vierteljährliche Abschlagsberechnung einzukalkulieren.

Maßgeblich für die Ermittlung des Abschlags sind bei lit. b) und c) die tatsächlich geleisteten Mengen, bei lit. a) die im Laufe des Kalenderjahres voraussichtlich maximal in der Verkehrsspitze eingesetzten Fahrzeuge.

- (3) Einnahmen im Sinne des Abs. (1) b) sind sämtliche Einnahmen, die in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erzielt werden, insbesondere
- a) Fahrgelderlöse,
 - b) Einnahmen aus erhöhtem Beförderungsentgelt,
 - c) Werbeeinnahmen (netto),
 - d) Ausgleichszahlungen aufgrund der Verordnung über Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr Mecklenburg-Vorpommern (AusglVO M-V) und der §§ 145ff. SGB IX,
 - e) alle sonstigen Zuschüsse oder Erstattungen,
 - f) sonstige Begünstigungen wie etwa zinsvergünstigte Darlehen, provisionslose Bürgschaften etc., die das Verkehrsunternehmen vom Aufgabenträger oder von dritter Seite erhält, sowie
 - g) alle sonstigen, in der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Netze des Verkehrsunternehmens.
- (4) Sofern die tatsächlichen Einnahmen im Sinne des Abs. (3) sich nicht rechtzeitig ermitteln lassen, wird dem Abschlag vorläufig stattdessen ein Viertel der jüngsten feststehenden Einnahmen für ein komplettes Kalenderjahr zugrunde gelegt. Sobald die tatsächlichen Einnahmen feststehen, erfolgt mit der folgenden Abschlagsberechnung eine Korrekturberechnung.
- (5) Sollten die tatsächlichen Einnahmen die prognostizierten Kosten übersteigen, so ist der verbleibende Überschuss in den Folgequartalen zu verrechnen.
- (6) Die Höhe der Abschlagszahlung kann sich durch Minderungen der Ausgleichszahlung und Vertragsstrafen gem. Ziff. 3 der Anlage 5 reduzieren.
- (7) Das Verkehrsunternehmen legt dem Aufgabenträger eine nachvollziehbare Berechnung über den jeweiligen Abschlag einschließlich eventueller Minderungen der Ausgleichszahlung gemäß Ziff. 3 der Anlage 5 bis spätestens 20 Werktagen nach Quartalsende vor. Der Aufgabenträger kann Nachbesserungen verlangen. Er kann die jeweilige Ausgleichszahlung vollständig zurückbehalten, bis sämtliche begründeten Zweifel ausgeräumt sind.

- (8) Die Abschlagszahlungen erfolgen bis vier Wochen nach Eingang der Rechnung des Verkehrsunternehmens auf ein vom Verkehrsunternehmen benanntes Konto.



2 Abrechnung und Überkompensationskontrolle

- (1) Die Bestimmung der Ausgleichszahlung an das Verkehrsunternehmen erfolgt erst anhand der Abrechnung zum Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Schlussabrechnung). Die Abrechnungen führen gegebenenfalls zu einer Erstattungszahlung des Verkehrsunternehmens an den Aufgabenträger. Eine nachträgliche Zahlung des Aufgabenträgers an das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.
- (2) Maßgeblich für die Abrechnungen sind die dem Verkehrsunternehmen tatsächlich für die Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Kosten und die tatsächlichen Einnahmen des Verkehrsunternehmens aufgrund seines testierten Berichts gemäß Ziff. 6.3 Abs. (5) der Anlage 3.
- (3) Die Schlussabrechnung erfolgt bis zum 31. Mai 2016.
- (4) Das Verkehrsunternehmen ist zur getrennten Rechnungsführung für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verpflichtet, soweit es Leistungen außerhalb dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder kommerzielle Aktivitäten durchführt.
- (5) Das Recht des Aufgabenträgers zur Durchführung einer preisrechtlichen Kontrolle bleibt unberührt.
- (6) Sofern die Summe aus den Abschlagszahlungen und den Einnahmen des Verkehrsunternehmens die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigt (Überkompensation), verlangt der Aufgabenträger die Erstattung des überschießenden Betrages einschließlich der Zinsen. Zinsen werden ab dem Zeitpunkt fällig, in dem die Überkompensation eingetreten ist, und richten sich nach dem im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Zinssatz (Mitteilung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 10 Verordnung (EG) Nr. 794/2004 in der jeweils gültigen Fassung).
- a) Ein angemessener Gewinn kann beim Verkehrsunternehmen verbleiben,
- aa) wenn eine Umsatzrendite von 2 % für das Einzeljahr nicht überschritten wird und das Verkehrsunternehmen seine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in der Gesamtschau

ohne besonders zahlreiche oder besonders gravierende Mängel wie beispielsweise gem. Anlage 3 Ziff. 4 Abs. (9) erfüllt hat oder

- bb) wenn eine Umsatzrendite von 4 % für das Einzeljahr nicht überschritten wird und die Güte der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Verkehrsunternehmens deutlich über die beauftragten Pflichten hinausging. Hierfür sprechen abgesehen von eindeutigen Werten, etwa einer hervorragenden Pünktlichkeitsquote, insbesondere auch deutliche Zuwächse bei den Fahrgastzahlen und eine geringe Anzahl von Kundenbeschwerden, aber auch die Entwicklung erfolgreicher oder besonders innovativer neuer Konzepte.

Die im Rahmen der Schlussabrechnung ggf. gestattete Umsatzrendite gemäß der Regelungen in aa) und bb) steht in keinem Zusammenhang mit dem in den Abschlägen ggf. prognostisch angesetzten Gewinn gemäß Ziff. 1 Abs. (2) S. 2; die Abschläge haben im Rahmen der Schlussabrechnung lediglich die Funktion einer Obergrenze des Ausgleichsbetrags.

- b) Die Festlegung der genauen Höhe des beim Verkehrsunternehmen verbleibenden Gewinns nimmt der Aufgabenträger nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Das Verkehrsunternehmen kann bis 31. Mai 2016, darlegen, welcher Gewinn im Sinne des lit. a) aus seiner Sicht angemessen ist.
- c) Das Verkehrsunternehmen hat die entsprechenden Erstattungszahlungen innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Aufgabenträger auf ein von diesem benanntes Konto zu leisten. Eine Verrechnung mit den Abschlagszahlungen der Folge quartale ist zulässig.
- (7) Ziff. 1 Abs. (7) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Verkehrsunternehmen einen Entwurf der Abrechnung in elektronischer Form übersendet, der eine Excel-Tabelle enthält, in der bereits alle abrechnungsrelevanten Daten inklusive der Angabe des erzielten Gewinns hinterlegt sind.

Anlage 4a - Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes

Basis für die Verhandlungen war der Beschluss des Kreistages vom 16.12.2013 (KT 278-16/2013), mit dem der Nahverkehrsplan für die Jahre 2014 bis 2019 beschlossen wurde.

Während der Verhandlungen wurde mit Beschluss des Kreistages vom 06.10.2014 (KT 28-02/2014) das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises beschlossen, welches auch Auswirkungen auf die Finanzierung der Verkehrsleistungen hat und gemäß § 31 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen ist.

1 Deckelung des Ausgleichsbetrages im Jahr 2015

- (8) Der Ausgleichsbetrag des Aufgabenträgers wird für das Jahr 2015 auf 1,1 Mio. € gedeckelt. Hiermit werden auch die entsprechenden Leistungen aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag über Personenverkehrsdienste im Landkreis Vorpommern-Rügen ab 01.10.2015 sowie aus den bis 30.9.2015 laufenden Betrauungen abgedeckt.
- (9) Das zu erbringende Verkehrsangebot entspricht mindestens dem im Nahverkehrsplan festgelegten Bedienniveau. Anlagen 1, 3 und 6 sind ggf. entsprechend fortzuschreiben.

Anlage 5 - Controlling und Anreizsystem

1 Kontrollen durch den Aufgabenträger

- (1) Um die vertragsgemäße Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu überprüfen, ist der Aufgabenträger berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung offene oder verdeckte Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Verpflichtungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchzuführen.
- (2) Dem Aufgabenträger ist zu diesem Zwecke innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden des Verkehrsunternehmens zu den Arbeitsplätzen (einschließlich der Fahrzeuge), Werkstätten und Lagerräumen Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zu seiner Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Das

Kontrollrecht betrifft ausdrücklich auch kassendienstliche Kontrollen beim Fahrpersonal. Eine vorherige Anmeldung durch den Aufgabenträger ist nicht erforderlich.

- (3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Aufgabenträger.
- (4) Der Aufgabenträger ist insbesondere dazu befugt, Kontrollen zur Einhaltung der Sozialstandards gem. §§ 4, 5 durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem Verkehrsunternehmen und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge zu nehmen. Das Verkehrsunternehmen weist seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hin. Das Verkehrsunternehmen hat vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen bereitzuhalten und diese auf Verlangen des Aufgabenträgers unverzüglich vorzulegen.

2 Anlassbezogene Gespräche

- (1) Sofern sich aus den Berichten des Verkehrsunternehmens, aufgrund von Stichproben oder Kundenhinweisen oder aufgrund sonstiger Anhaltspunkte gravierende oder fortdauernde Verstöße gegen die Pflichten des Verkehrsunternehmens ergeben, so kann der Aufgabenträger nach seinem Ermessen
 - a) eine ausführliche schriftliche Stellungnahme,
 - b) die Aufstellung eines geeigneten Maßnahmenkatalogs,
 - c) die spätere ausführliche schriftliche Berichterstattung über die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs,
 - d) sofern erforderlich, die Aufstellung und ausführliche schriftliche Begründung eines neuen Maßnahmenkatalogs und/oder
 - e) eine persönliche Erläuterung durch den Geschäftsführer und/oder die Leitungsebene des Verkehrsunternehmens in den Räumen des Aufgabenträgers, nach dessen Ermessen auch in seinen Gremien,verlangen und hierfür eine jeweils angemessene Frist setzen.

- (2) Die Rechte des Aufgabenträgers zur Zurückbehaltung und Minderung der Ausgleichszahlung sowie zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.



3 Anreizsystem

- (1) Der Aufgabenträger kann Zahlungen zurückbehalten, so lange das Verkehrsunternehmen wesentliche Verpflichtungen aus diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verletzt. Wesentlich in diesem Sinne sind alle Pflichten des Verkehrsunternehmens in Bezug auf die konkrete Fahrleistung (einschließlich der quantitativen und qualitativen Mindestanforderungen sowie der Fahrgastinformation), Verpflichtungen in Bezug auf Sozialstandards sowie sämtliche Mitteilungs- und Berichtspflichten. Bei nur geringfügigen Mängeln ist das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.
- (2) Bei Mängeln bei Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen fällt nach Maßgabe der folgenden Auflistung eine Minderung der Ausgleichszahlung in der dort jeweils bestimmten Höhe an. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, beispielsweise bei Unwettern, Bombendrohungen, Streik oder Suizid.
- a) Verspätete Berichte gem. Anlage 3, Ziff. 6.3: pro Verspätungstag und Meldepflicht 50 €
 - b) Nicht durchgeführte Rufbus-Fahrt trotz Fahrtwunsch-Anmeldung: 100 €
 - c) Nicht realisierter Anschluss gemäß Anlage 1: 50 €
 - d) Ausgefallene Fahrt gemäß Anlage 3 Ziff. 4 Abs. (3), (4): 100 €
 - e) Verspätete Abfahrt gemäß Anlage 3 Ziff. 4 Abs. (2): 50 €
 - f) Unterschreiten einer Pünktlichkeitsquote von 85 % bzw. Überschreiten einer Ausfallquote von 10% im Kalendermonat: 500 €
 - g) Verstoß gegen Pflichten des Beschwerdemanagements gemäß Anlage 3 Ziff. 5.1 Abs. (2), 5.2: 50 € je Fall
 - h) Rauchen des Fahrpersonals im Fahrzeug: 50 € je Fall

Die Minderung ist mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen.

Anlage 7 - Formblatt Kosten und Einnahmen

Schlussabrechnung der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen

öffentlicher Dienstleistungsauftrag für den Stadtverkehr Stralsund vom 01.01.2015 bis 30.09.2015

Legende

Eingabefelder

Berechnungsfelder

Ergebnisfelder



					2015
Position	Verrechnungssatz	Menge bzw. Anzahl Fälle	Einheit	01.01-30.09.2015	
1	Kosten Bediengebiet Stralsund				- €
	direkte Kosten:				
2	Zeitabhängige Kosten B4 [€/Fp-h]	x	Fahrplanstunden		- €
3	Laufleistungsabhängige Kosten B5 [€/Fpkm]	x	Fahrplankilometer mit Gelenkbus		- €
4	Laufleistungsabhängige Kosten C5 [€/Fpkm]	x	Fahrplankilometer mit Solibus		- €
5	Fixkosten pro Fahrzeug B8 [€/Fzg.]	x	Gelenkbus		- €
6	Fixkosten pro Fahrzeug C8 [€/Fzg.]	x	Solibus		- €
7	Laufleistungsabhängige Kosten D5 [€/Fpkm]	x	Fahrplankilometer mit Linientaxi		- €
8	Laufleistungsabhängige Kosten E5 [€/Fpkm]	x	Fahrplankilometer mit		- €
9 +	indirekte Kosten A34 [€]				- €
10 +	Anteilig Wagnis/Gewinn A38 [%]				- €
11	./. Einnahmen				- €
12	./. Vertragsstrafen aus Verkehrsvertrag				- €
13	bei verspäteten Berichten pro Verspätungstag und Meldepflicht	50,00 € [€/Bericht und Verspätungstag]	x	Anzahl Verspätungstage aller Berichte	- €
14	bei nicht durchgeführte Rufbus-Fahrt trotz Fahrtwunsch-Anmeldung	100,00 € [€/nicht durchgeführte Rufbusfahrt]	x	nicht durchgeführte Rufbus-Fahrten	- €
15	bei nicht realisierten Anschluss	50,00 € [€/ nicht realisierter Anschluss]	x	nicht realisierte Anschlüsse	- €
16	bei ausgefallener Fahrt	100,00 € [€/ausgefallene Fahrt]	x	ausgefallene Fahrten	- €
17	bei verspäteter Abfahrt	50,00 € [€/verspätete Abfahrt]	x	verspätete Abfahrten	- €
18	bei Unterschreiten einer Pünktlichkeitsquote von 85 % je Kalendermonat	500,00 € [€]	x	Anzahl Kalendermonate	- €
19	bei Überschreiten einer Ausfallquote von 10% im Kalendermonat je Kalendermonat	500,00 € [€]	x	Anzahl Kalendermonate	- €
20	Hängerbus-Fahrt ohne Fahrradanhänger	50,00 € [€/Hängerbusfahrt]	x	Hängerbus-Fahrten ohne Fahrradanhänger	- €
21	Verstoß gegen Pflichten des Beschwerdemanagements	50,00 € [€]	x	Anzahl Vorfälle	- €
22	Rauchen des Fahrpersonals im Fahrzeug	50,00 € [€]	x	Anzahl Vorfälle	- €
23	./. Fusionseffekte				- €
24	./. Gewinne Drittgeschäfte (kommerziellen Tätigkeiten)				- €
25	Kraftstoffverkauf				- €
26	Gelegenheitsverkehr				- €
27				- €
28				- €
29	Sollausgleich = 1-(11+12+23+24)				- €

Anhang: Grundlagen der Kalkulation

[Hinweis: Die Grundlagen der Kalkulation unterfallen den Geheimschutzinteressen des Unternehmens.]

Anhang 1: kalkulatorische Fahrplanung (Basisjahr 2015)

Anhang 2: Kalkulationsblatt

